

P R E S S E M I T T E I L U N G

1. Juli 2015

Fahrrinnenanpassungen – Deutsche Seehafenbetriebe zur Entscheidung des EuGH zur Wasserrahmenrichtlinie

Die deutsche Hafenwirtschaft nimmt die heutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Kenntnis.

Daniel Hosseus, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe e.V.: „Das Urteil ist eine wichtige Etappe. Das Gericht hat entschieden, ab wann der Zustand eines Oberflächenwasserkörpers als verschlechtert im Sinne der Richtlinie gilt. Die Planungsbehörden sind jetzt gehalten, über die erfolgten verfahrenstechnischen Hinweise des Bundesverwaltungsgerichts hinaus zusätzlich die Auslegungskriterien der Entscheidung des EuGH in die Planungen für Anpassungen von Hafenzufahrten miteinzubeziehen. Das muss zügig geschehen. Der europäische Außenhandel benötigt leistungsfähige Seehäfen.“

Mit der Entscheidung herrscht jetzt rechtliche Klarheit darüber, dass nach der engen Auslegung bereits jede nachteilige Veränderung eines Gewässers durch Einwirkung in ökologischer oder chemischer Hinsicht als Verschlechterung im Sinne von Art. 4 WRRL anzusehen ist.

Für den europäischen Außenhandel und für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen ist deren seewärtige Erreichbarkeit von entscheidender Bedeutung. Angesichts des stetig wachsenden Güterverkehrs und der zunehmenden Schiffgrößen sind Fahrrinnenanpassungen unverzichtbar. Daher besteht ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbesserung der seewärtigen Zufahrtsbedingungen. Deren grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit steht damit nicht in Frage.

Der Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. (ZDS) vertritt als Bundesverband der am Güterumschlag in den deutschen Seehäfen beteiligten Betriebe über 190 Hafenunternehmen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.